

Satzung

der Stiftung Wolfstein in Freyung,
Landkreis Freyung-Grafenau

Präambel

Zehn Künstlerinnen und Künstler, die im Landkreis Freyung-Grafenau leben und wirken oder sich diesem in besonderer Weise verbunden fühlen, haben sich auf Initiative von Herrn Landrat Alexander Muthmann zusammengetan, um gemeinsam 100 Mappen mit handsignierten Original-Druckgrafiken zu erstellen. Der gesamte Erlös aus dem Verkauf dieser Kunstmappen in limitierter Auflage bildet gemeinsam mit Mitteln des Landkreises und der Sparkasse Freyung-Grafenau die Basis dieser Stiftung, die zum erklärten Ziel hat, die bildende Kunst in all ihren vielfältigen Erscheinungsformen zu fördern und finanziell zu unterstützen.

§ 1

Name, Rechtsstellung, Sitz

¹ Die Stiftung führt den Namen „Stiftung Wolfstein“. ² Sie ist eine rechtsfähige öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Freyung, Landkreis Freyung-Grafenau.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des gesamten Spektrums der bildenden Kunst.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
1. Ankauf von Kunstwerken, insbesondere junger und/oder bedürftiger Künstler.
 2. Ankauf von Werken, durch die sich ihr Urheber um die bildende Kunst verdient gemacht hat.
 3. Prämierung von Kunstwerken, insbesondere junger und/oder bedürftiger Künstler.
 4. Prämierung von Werken und Leistungen, durch die sich ihr Urheber um die bildende Kunst verdient gemacht hat.
 5. Durchführung von Ausstellungen, insbesondere der eigenen Kunstsammlung und zugunsten junger und/oder bedürftiger Künstler.
 6. Unterstützung insbesondere junger und/oder bedürftiger Künstler durch z.B. Stipendien.
- (3) Die Stiftung verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

- (4) Die Stiftung kann auch anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen oder einer geeigneten öffentlichen Behörde finanzielle oder sachliche Mittel zur Verfügung stellen, wenn diese Stellen mit den Mitteln Maßnahmen nach Absatz 2 fördern.

§ 3

Einschränkungen

- (1) ¹ Die Stiftung ist selbstlos tätig. ² Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³ Sie darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigen.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) ¹ Das Stiftungsvermögen besteht bei der Gründung der Stiftung im Wesentlichen auch aus Sacheinlagen. ² Durch deren Veräußerung soll zunächst der rentierliche Kapitalgrundstock der Stiftung gebildet werden. ³ Das Stiftungsvermögen ist jedoch in jedem Fall dem Werte nach in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten. ⁴ Dies schließt aber nicht aus, dass angekaufte oder zugewandte Kunstwerke von der Stiftung im Laufe der Zeit im Einzelfall auch veräußert werden; ein gewerbsmäßiger Handel mit Kunstwerken darf jedoch nicht erfolgen. ⁵ Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus der Anlage; diese ist wesentlicher Bestandteil dieser Satzung.
- (2) ¹ Zustiftungen (Zuwendungen zum Stiftungsvermögen) sind zulässig. ² Zuwendungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen ohne Zweckbestimmung können nach Ermessen des Stiftungsvorstands sowohl dem Stiftungsvermögen zugeführt als auch unmittelbar zur Erreichung des Stiftungszwecks verwendet werden.

§ 5

Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
1. aus den Erträgen des Stiftungsvermögens,
 2. aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind; § 4 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.
- (2) Sämtliche Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

- (3) ¹ Es dürfen Rücklagen gebildet werden, wenn und solange dies erforderlich ist, um die steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklagen konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen. ² Der Überschuss der Einnahmen über die Unkosten aus Vermögensverwaltung kann im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen dem Stiftungsvermögen zur Werterhaltung und -bildung zugeführt werden.

§ 6

Stiftungsorgane

- (1) Organ der Stiftung ist der Stiftungsvorstand.
- (2) ¹ Die Tätigkeit im Stiftungsvorstand ist ehrenamtlich. ² Anfallende Auslagen werden auf Antrag ersetzt.

§ 7

Stiftungsvorstand

- (1) ¹ Der Stiftungsvorstand besteht aus einer geraden Anzahl von mindestens sechs und höchstens acht Mitgliedern. ² Als feste Mitglieder gehören ihm der Landrat sowie der Kulturbeauftragte des Landkreises Freyung-Grafenau an. ³ Ein weiteres Vorstandsmitglied stellt die Sparkasse Freyung-Grafenau; dabei steht dem Vorstandsvorsitzenden der Sparkasse Freyung-Grafenau ein Vorschlagsrecht zu. ⁴ Der Vorstand kann darüber hinaus höchstens ein weiteres Mitglied wählen, das nicht der Gruppe der bildenden Künstler angehört. ⁵ Daneben gehören dem Vorstand als weitere Mitglieder ebenso viele bildende Künstler an wie übrige Vorstandsmitglieder, d.h. der Vorstand muss stets paritätisch aus bildenden Künstlern und übrigen Mitgliedern zusammengesetzt sein.
- (2) ¹ Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden erstmalig von den Stiftern in der Stiftungsurkunde bestimmt und in der Folge vom Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit gewählt. ² Wiederwahl ist zulässig. ³ Ein ausscheidendes Mitglied bleibt bis zur Wahl des jeweiligen nachfolgenden Mitglieds im Amt.
- (3) Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden, die / der die Vorsitzende / den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt.

§ 8

Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Stiftungsvorstands

- (1) ¹ Die Stiftung wird durch den Vorsitzenden des Stiftungsvorstands zusammen mit mindestens einem weiteren Mitglied des Stiftungsvorstands gerichtlich und außergerichtlich vertreten. ² Diese haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. ³ Im Innenverhältnis vertritt die / der Vorsitzende die Stiftung allein.
- (2) ¹ Der Stiftungsvorstand führt außerdem die Geschäfte der Verwaltung. ² Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.
- (3) Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstands gelten die Bestimmungen des § 10 dieser Satzung.

§ 9

Geschäftsführung, Geschäftsjahr

- (1) ¹ Der Stiftungsvorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. ² Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks sowie Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen zu fertigen.
- (2) Der Stiftungsvorstand hat die Stiftung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen prüfen zu lassen. Die Prüfung muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10

Geschäftsgang

- (1) ¹ Der Stiftungsvorstand wird von der / dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zu einer Sitzung einberufen. ² Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder dies verlangen.
- (2) ¹ Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. ² Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und keinen Widerspruch erheben.
- (3) ¹ Der Stiftungsvorstand trifft seine Entscheidungen, soweit kein Fall des § 11 vorliegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ² Bei Stimmengleichheit

gibt die Stimme der / des Vorsitzenden oder der / des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.

- (4) ¹ Wenn kein Mitglied widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden; die Schriftform gilt auch durch Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung der Stimmabgabe in elektronischer Form als gewahrt. ² Dies gilt nicht für Entscheidungen nach § 11 dieser Satzung.
- (5) ¹ Über die Ergebnisse der Sitzungen und der Beschlussfassungen im schriftlichen Verfahren sind Niederschriften zu fertigen und von der / dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. ² Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsvorstands zur Kenntnis zu bringen.

§ 11

Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- (1) ¹ Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. ² Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. ³ Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- (2) ¹ Änderungen des Stiftungszwecks sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. ² Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) ¹ Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der Mitglieder des Stiftungsvorstands, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsvorstands. ² Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Regierung (§ 13) wirksam.

§ 12

Vermögensanfall

¹ Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an den Landkreis Freyung-Grafenau. ² Dieser hat es unter Beachtung des Stiftungszwecks unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 13

Stiftungsaufsicht

- (1) Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Niederbayern.

- (2) Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsbe-
rechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Anerkennung der Stiftung durch die Regierung von Niederbayern
in Kraft.